

mehreren Stellen vom Weinhandel, von Weinbau und Weinbergerecht, verschiedenen Weinarten, von Bürgern, die außer ihren Ädern auch Weinberge haben.<sup>1)</sup> Nach Fall 5 trägt der Eigentümer die Gefahr des zufälligen Untergangs, wie man, ohne daß es näher gesagt würde, schließen muß, solange die Fässer in seinem Keller lagern. Es geht aus dem Wortlaut nicht völlig klar hervor, ob unter dem dominus in der Antwort der Verkäufer in der Anfrage gemeint ist. Nimmt man dies aber an, was mehr Sinn geben würde, so müßte der Verkäufer die Gefahr tragen, solange er die Gewere an den Fässern hat, d. h. solange sie bei ihm lagern.<sup>2)</sup> Träger und Fuhrmann sind im allgemeinen ebenfalls von der Haftung für Zufall befreit, aber sie haften für jede Schuld bei Verladung, Verpackung, dem Transport der Sachen.<sup>3)</sup> Die Entscheidung hier ist fast wörtlich c. 154 entnommen; dort in einem besonderen Fall für Fremde in Brünn entschieden, ist sie hier schon zu einem Rechtsatz geworden. Der tschechische Ausdruck kantner = kantnyře für die Faßlager im Keller des Eigentümers kommt ebenfalls, in anderer Schreibung, in c. 285 vor.<sup>4)</sup> Die Haftung der Träger und Fahrer ist hier weniger sachenrechtlich als schuldrechtlich aufgefaßt, die Ansprüche entstehen aus dem Frachtvertrag. Gehen die Weinfässer nicht durch Schuld der Fuhrleute zugrunde, sondern durch Zufall, Bruch der Brücke u. ä., so trifft den Eigentümer der Schaden.<sup>5)</sup>

Für Fall 11 gilt dasselbe, nur ist hier der Schaden genauer bestimmt. Der Fall entspricht inhaltlich c. 156b, das aber viel klarer im Text ist.<sup>6)</sup> Bei Fall 11 ist übrigens einmal deutlich zu

<sup>1)</sup> c. 478 Weinbergerecht; c. (164) Land- u. Ofterwein; c. 707 gallischer Wein; s. a. Schubart-Sikentscher, Brünner Schb., DA. 1, 489.

<sup>2)</sup> Peterka, Kauf im Altstadt Prager usw. Recht (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 58, 1938) 433, zu cc. 286, 303.

<sup>3)</sup> Stobbe, Dt. Vertragsrecht 248; Rothenbücher, Werkvertrag 79 ff.

<sup>4)</sup> Hier auch auf Brot- und Käsegestelle angewandt.

<sup>5)</sup> c. 286 Gefährübergang beim Weinverkauf = Dig. 18, 6, 1 pr.; c. 155 Weinverlust beim Transport, Verschulden des Fuhrmanns; c. 156b s. Fall 11.

<sup>6)</sup> c. 156b ist in Cod. Wien 12472 nicht enthalten, befindet sich aber im Druck von 1498; nach Rößler, nach seiner üblichen Angabe hinter jedem c., in seiner Hs. Aus welcher Vorlage demnach Fall 11 stammen könnte, ist ohne Vergleichung aller Hss. nicht festzustellen; Abschrift aus dem Druck erscheint mir unwahrscheinlich, da der Text dort stark abweicht von Fall 11.